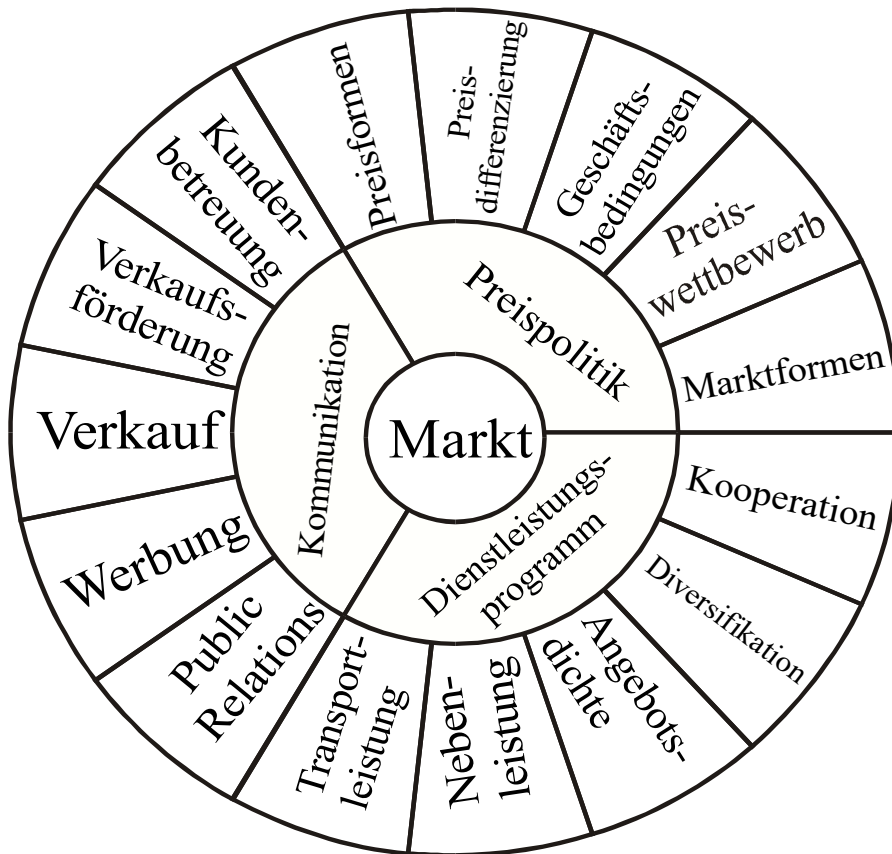


nachfolgende Abbildung soll die Aufgaben, die sich der Unternehmensleitung stellen, deutlich machen:

**Marketing-Mix**



## 6 Grenzüberschreitender Omnibusverkehr

### *Einführung*

Die grenzüberschreitende Personenbeförderung mit KOM unterliegt trotz starker Harmonisierungsbestrebungen innerhalb Europas vielfältigen Bestimmungen. So gelten zumindest für das deutsche Teilstück auch das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und die dazu erlassenen Verordnungen. In §§ 52 und 53 PBefG wird der Grundsatz ausgedrückt, dass bei Beförderungen im grenzüberschreitenden Linien- und Gelegenheitsverkehr und auch im Transitverkehr durch die BRD der Grundsatz der Genehmigungspflicht für Unternehmer mit Betriebssitz im In- und Ausland gilt.

Die grenzüberschreitende Personenbeförderung wird in zwei Staatengruppen unterteilt:

- EU-Staaten und
- Nicht-EU-Staaten

### *EU-Staaten*

In den EU Staaten ist die Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 verbindlich. Zu den EU-Ländern zählen: Belgien, Deutschland, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Spanien, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

### *Nicht-EU-Staaten*

Im Verkehr mit Drittstaaten gelten die multilateralen Abkommen ASOR und Interbus. Weiterhin existieren verschiedene bilaterale Abkommen (zweiseitig zwischen Deutschland und dem Ziel- bzw. Transitland). Das Interbus Abkommen stellt eine Weiterentwicklung des ASOR Abkommens dar. Das ASOR wurde nicht aufgehoben, da aber keine Vertragspartner mehr existieren, ist es faktisch außer Kraft gesetzt. Es hat insofern noch Bedeutung, da seine Fahrtenblätter von bilateralen Vertragspartnern (z. B. Russland) als Dokument benutzt werden.

### *Transitland*

Transitländer sind Länder, bei denen ein KOM im grenzüberschreitenden Verkehr **ohne Fahrgastwechsel** und meist auch ohne ein besonderes touristisches Programm durchführt, um ein Ziel in einem anderen Land zu erreichen. Beispiel wäre hier bei einer Fahrt nach Spanien das Transitland Frankreich.

## 6.1 Grenzüberschreitender Verkehr innerhalb der EU

Für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Omnibussen innerhalb der Europäischen Union gilt seit dem 04.12.2011 die Verordnung (EG) Nr. 1073/2009. Die bisherige Verordnung (EWG) Nr. 684/92 und (EG) Nr. 12/98 wurden in der aktuellen Verordnung zusammengefasst. Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 ist es innerhalb der Europäischen Gemeinschaft Regeln für eine gemeinsame Verkehrspolitik zu schaffen.

Die **Dienstleistungsfreiheit** ist ein Grundprinzip der europäischen Verkehrspolitik. Danach müssen die Märkte des grenzüberschreitenden Verkehrs den Verkehrsunternehmen aller Mitgliedsstaaten ohne **Diskriminierung** offen stehen. Dies bedeutet, dass die Staatsangehörigkeit oder die Ausübung der Aktivitäten außerhalb des Staates ihrer Niederlassung nicht zum Nachteil eines Unternehmens sein dürfen. Voraussetzung zum Marktzugang ist nach wie vor die EU-Gemeinschaftslizenz.

Die durch die gemeinsame Verkehrspolitik erlassenen Rechtsverordnungen gehen im Verkehr der Mitgliedstaaten untereinander **dem nationalen Recht** vor.

Der durch die vorherige Verordnung bereits vorangetriebene Prozess der Liberalisierung der Verkehre für einen gemeinsamen Binnenmarkt wurde fortgesetzt. Vereinfachungen bzw. Verlängerungen von Genehmigungen sind realisiert worden. Die Verordnung (EG) 1073/2009 unterscheidet folgende Verkehrsarten:

- Gelegenheitsverkehr
- Linienverkehr
- Sonderformen des Linienverkehrs  
Zu den Sonderformen des Linienverkehrs zählen: Berufsverkehr, Schülerverkehr
- Werkverkehr

### ***Grenzüberschreitender Linienverkehr***

Die Begriffsdefinition entspricht weitgehend der des PBefG § 42. Linienverkehr ist die regelmäßige Beförderung von Fahrgästen auf einer bestimmten Verkehrsstrecke, wobei Fahrgäste an vorher festgelegten Haltestellen aufgenommen werden oder abgesetzt werden können. Grenzüberschreitender Linienverkehr ist genehmigungspflichtig. Das Verfahren zur Genehmigung dauert maximal 4 Monate und ist bei der zuständigen Behörde des Ausgangsortes des Verkehrsdienstes zu beantragen. Ein Auszug aus der Genehmigung ist während der Fahrt mitzuführen. Die Genehmigungsdauer beträgt für Linienverkehre höchstens **5 Jahre**. Der Unternehmer kann sich von der **Betriebspflicht** entbinden lassen. Dies ist anders als im PBefG geregelt: Er kann 3 Monate - bzw. einen Monat, wenn kein Verkehrsbedarf besteht - nach Zugang der Kündigung den Verkehr einstellen.

### ***Sonderformen des Linienverkehrs***

Dies sind Dienste im Linienverkehr unabhängig davon, wer Veranstalter der Fahrten ist, zur Beförderung bestimmter Gruppen von Fahrgästen unter Ausschluss anderer Fahrgäste. Diese Verkehre sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigungsdauer beträgt **5 Jahre**. Zu den Sonderformen des Linienverkehrs zählen insbesondere:

- die Beförderung von Arbeitnehmern zwischen Wohnort und Arbeitsstätte
- die Beförderung von Schülern und Studenten zwischen Wohnort und Lehranstalt.

Der Ablauf der Verkehre darf den wechselnden Bedürfnissen der Nutzer angepasst werden.

### ***Besonderheiten zu den Sonderformen des Linienverkehrs***

Die Sonderformen des Linienverkehrs sind **nicht genehmigungspflichtig**, sofern zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer der Linienverkehr **vertraglich geregelt** wird. Der Vertrag oder eine beglaubigte Kopie ist bei den Fahrten mitzuführen und dient als Kontrolldokument.

***Grundsätzlich gilt: Für die Durchführung von parallelen oder zeitlich befristeten Diensten, die auf die Benutzer bereits bestehender Linienverkehrsdienste ausgerichtet sind, besteht Genehmigungspflicht!***